

Gesetzesbeschluss

des Landtags

**Gesetz zur Bestimmung
der nach § 78 Absatz 7 Satz 2
des Aufenthaltsgesetzes
zuständigen Behörden**

Der Landtag hat am 23. November 2011 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zuständige Behörden

(1) Zuständige Behörden nach § 78 Absatz 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), die neben den Ausländerbehörden die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherte Anschrift und die nach § 78 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 AufenthG aufzubringende Anschrift ändern dürfen, sind die Ortspolizeibehörden und die Verwaltungsgemeinschaften, die die Aufgaben der Melde- und Personalausweisbehörde erledigen oder erfüllen, sofern sie gegenüber dem Innenministerium anzeigen, dass sie diese Aufgabe wahrnehmen möchten.

(2) Die Ortspolizeibehörden und die Verwaltungsgemeinschaften, die diese Aufgabe wahrnehmen, werden vom Innenministerium im Gesetzblatt bekannt gemacht. Die Zuständigkeit besteht mit Beginn des Tages nach der Bekanntmachung, sofern in der Bekanntmachung kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(3) Die Zuständigkeit erlischt durch Erklärung der Ortspolizeibehörde oder der Verwaltungsgemeinschaft gegenüber dem Innenministerium. Das Erlöschen ist im Gesetzblatt bekannt zu machen; es wird mit Ablauf des auf die Bekanntmachung folgenden Monats wirksam, sofern in der Bekanntmachung kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Ausgegeben: 29. 11. 2011

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.